

Nr. 6

Pertz an Culemann

Berlin 1860 Dezember 13

Stadtarchiv Hannover, Nachlaß Culemann 2912/351, Ausfertigung

Hochzuehrender Herr Senator!

Ich will nicht unterlassen, Ihnen den Empfang des 46sten Doppelbogens der Folio III Legum¹¹⁰ anzuzeigen und dabei ergebenst zu bemerken, daß ich dabei weiter nichts zu erinnern finde, als daß die jedesmalige Verwendung einer neuen Seite bei einem anderen Teyle desselben Gesetzes, wie Seite 358¹¹¹ geschehen, dem früheren Verfahren in den Monumentis nicht entspricht, und ich zwar nicht wünsche, daß es in diesem Falle noch umgeändert werde, aber doch anheimegebe, wenigstens von nun an in der Lex Baiuvariorum keine weitere neue Seitenanfänge zu gestatten, sondern alle folgenden Stücke, sie mögen heißen wie sie wollen, Additiones, Extravagantes, Dicta Tassilonis und dergleichen mehr, mit angemessenen Absätzen wie in den früheren Theilen der Leges hintereinander zu drucken. Da ich auch für die Fortsetzung des Textes dieses Bandes sorgen muß, so wünsche ich, gefälligst mich wissen zu lassen, wie viele Doppelbogen der Rest der Lex Baiuvariorum, welcher in Ihren Händen ist, betragen wird.

Von den Annales Colonienses ist seit längerer Zeit nichts eingelaufen, und doch wäre es wichtig, diesen Band der Scriptorum baldmöglichst zu beenden und herauszugeben.

Vor 14 Tagen werden Sie meine Ansicht über die Angelegenheit des Evangeliars Herzog Heinrichs des Löwen empfangen haben. Es steht die Sache also ganz einfach so, daß ein Entschluß gefaßt werden kann. Sollte des Königs Majestät auf die Sache eingehen wollen, so erwarte ich Ihre Benachrichtigung so bald als möglich, indem ein längeres Hinziehen zur Kursendung der Sache am Orte des Manuscriptes und damit zur Vereitlung der ganzen Verhandlung führen würde. Im Fall der Ablehnung von Seiten des Königs muß ich gleichfalls baldige Benachrichtigung wünschen, um meinen Freund in Kenntniß setzen zu können und allen Beteiligten ihre Freiheit des Handelns zurückgegeben zu sehen. Der Preis ist zwar hoch,

¹¹⁰⁾ MGH Leges, Folio Band 3, Hannover 1863, S. 183 ff., Leges Baiuvariorum hg. von Johannes Merkel (1819–19. 12. 1861); der Druck hatte im März 1860 begonnen.

¹¹¹⁾ S. 358 beginnt der Textus Legis tertius.